

# Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Vom 15. April 2021

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt der Markt Altdorf folgende

## Änderungssatzung zur Abstandsflächensatzung:

### § 1

Die Abstandsflächensatzung 15.04.2021 wird wie folgt geändert:

**1. im § 1 wird die Abstandsfläche von 1 H auf 0,8 H reduziert. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.**

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, 16.09.2021

Markt Altdorf



Sebastian Stanglmaier  
Erster Bürgermeister

